

ZH_OBERGERICHT UB120137 vom 8. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UB120137

FR: ZH_OBERGERICHT UB120137 du 8 novembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UB120137 del 8 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 2. November 2011 erhob A. _____ bei der III. Strafkammer des Obergerichts Einsprache gegen eine "Verfügung vom 29. Oktober 2012", in welcher er mit einem Rayonverbot bis 12. November 2012 belegt worden sei (Urk. 2). Eine identische Einsprache hatte A. _____ dem Bezirksgericht Zürich zugesandt, welches die Eingabe als "irrtümlich an uns gesandt" über das Zwangsmassnahmengericht am 5. November 2012 an das Obergericht weitergeleitet hat (Urk. 6).

E. 2

Mit seiner Einsprache wendet sich A. _____ offensichtlich gegen ein von der Polizei gestützt auf § 3 des Gewaltschutzgesetzes (GSG) erlassenes Rayonverbot. Es handelt sich mithin um ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung gemäss § 5 GSG, das vom Zwangsmassnahmengericht zu beurteilen wäre (§ 33 Abs. 1 GOG). Demgegenüber handelt es sich bei der "Einsprache" nicht um eine Beschwerde gegen die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 30. Oktober 2012, welche kein Rayonverbot, sondern lediglich ein Kontaktverbot enthält (Urk. 5). Nachdem Abklärungen ergeben haben, dass die 'Gefährdete Person' inzwischen ein Gesuch um Verlängerung der Schutzmassnahmen gestellt und das Zwangsmassnahmengericht zur Anhörung der Beteiligten auf den 12. November 2012 vorgeladen hat, ist die Einsprache vom 2. November 2012 zur geeigneten Veranlassung an das Zwangsmassnahmengericht zurückzuschicken (Art. 39 Abs. 1 StPO).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.